

Art. 6

Revisoren

1. Die Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Versammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
 - a) Der erste Revisor wird zusammen mit dem Präsidenten (Art. 5, Abs. 4.a) gewählt.
 - b) Der zweite Revisor wird zusammen mit dem Vizepräsidenten (Art. 5, Abs. 4.b) gewählt.
2. Die Revisoren prüfen alljährlich die Rechnung des Vereins.
3. Sie verfassen Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 7

Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - a) Ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Ertrag aus den gesetzlich festgelegten Kurtaxen (Kurtaxenreglement)
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand und Subventionen
 - d) Erträge aus dem Betrieb von eigenen Anlagen
 - e) Beiträge von Gönnern und Sponsoren
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Versammlung festgelegt.
3. Die Einnahmen aus Kurtaxen sind für die Finanzierung touristischer Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu verwenden. (Kurtaxengesetz)
4. Das Vereinsjahr dauert vom 1. März bis Ende Februar.
5. Für allfällige Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8

Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann durch 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sollte hierfür eine zweite Mitgliederversammlung notwendig sein, so kann dies mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Wird die Auflösung beschlossen, so wird ein allfälliges Vermögen dem Bezirk Küssnacht am Rigi zur Aufbewahrung gegeben, und zwar mit der Bedingung, dass diese Mittel einem neuen Verein oder einer Gesellschaft mit gleichartigen öffentlichen und gemeinnützigen Zielen übergeben werden sollen.
3. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Juni 1957 und den Ergänzungen vom 06. April 1966 und 05. April 1967.

Diese Statuten wurden genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 1997

Klemenz Amstutz
Präsident

MarieLouise Gressly
Aktuarin



STATUTEN

Merlischachen Tourismus 6402 Merlischachen

Begriffe die eine weibliche oder männliche Form aufweisen können, werden nachstehend nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleich-wertig zu betrachten.

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

1. Unter der Bezeichnung „Merlischachen Tourismus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Er hat seinen Sitz in Merlischachen, Bezirk Küssnacht am Rigi.
3. Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen des Tourismus und der Bevölkerung des Dorfes Merlischachen und des Bezirkes Küssnacht.
4. Die touristischen Angebote sind auch für die Interessen und zum Nutzen der einheimischen Bevölkerung einzusetzen.
5. Um diese Aufgaben zu erfüllen, sind zweckmässige Verkehrsbedingungen, das Dorfbild, die Wanderwege und kulturelle Anliegen zu pflegen und zu unterstützen.
6. Der Verein vertritt seine Interessen in den regionalen und überregionalen Tourismusverbänden.

Art. 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von:
 - a) Hotel-, Restaurant-, Pensionsbesitzern oder -pächtern.
 - b) Betreibern von Campinganlagen, Ferienwohnungsbesitzern oder -vermietern
 - c) natürlichen oder juristischen Personen
 - d) Behörden, Vereinen, Verkehrsunternehmen
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erfüllung der entsprechenden Beitragsleistung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichterfüllung der Vereinspflichten nach Beschluss, schriftlichem Austrittsbegehren oder Tod.
5. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Art. 72 ZGB
6. Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 3 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Revisoren
-
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlichweise einmal jährlich, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, statt.
 2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes

Art. 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlichweise einmal jährlich, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, statt.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes

- b) auf schriftliches Begehren von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe. In diesem Falle hat der Vorstand innert Monatsfrist einzuberufen.
3. Die Einladung erfolgt in allen Fällen spätestens 10 Tage vorher mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.
 4. Jedes anwesende Mitglied hat an der Versammlung eine Stimme.
 5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, oder nach Beschluss der Versammlung in geheimer Abstimmung.
 6. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
 7. Für Statutenänderungen ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 8. Die ordentliche Mitglieder-Versammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
 - a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Revisoren
 - g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder jener, die von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind. Anträge, die nachträglich eingereicht werden, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Leiter Tourismus-Büro
 - f) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand für spezielle Ressorts eingesetzt werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins gemäss dem Gesetz und diesen Statuten.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsperiode von jeweils 2 Jahren.
 - a) Präsident, Kassier sowie 2 weitere Mitglieder werden in den geraden Jahren gewählt.
 - b) Vizepräsident, Aktuar und ein weiteres Mitglied werden in den ungeraden Jahren gewählt.
5. Spezielle Aufgaben kann der Vorstand einem Ausschuss oder einer Kommission übertragen. Die Leitung bleibt beim Präsidenten.
6. Offizielle Dokumente bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern (Präsident oder Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied).
7. Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben, welche nicht im Jahresbudget enthalten sind, von maximal 1/10 des Budgets zu tätigen, ohne dass ein vorgängiger Versammlungsentscheid nötig ist.
8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung sowie die Vergütung ihrer Auslagen. Die Festsetzung der Entschädigung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.